

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

17.05.1988

Geschäftszahl

88/05/0002

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 83/05/0125 E 20. Dezember 1983 VwSlg 11269 A/1983 RS 4

Stammrechtssatz

Der Umstand, dass im Bauplatzerklärungsverfahren dem Nachbarn gemäß § 10 Abs 3 Bgld BauO keine Parteistellung zukommt, bedeutet, dass ihm im Baubewilligungsverfahren die Rechtskraft der Bauplatzerklärung nicht entgegengehalten werden kann.